

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	8 (1910-1911)
Heft:	1
Artikel:	Zur Frage der Zentralisation und Organisation der stadtzürcherischen Wohltätigkeit
Autor:	Schmid, C. A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837822

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wird, in der richtigen Weise zu sorgen. In Verbindung mit solchen Fürsorgestellen oder mit Samaritervereinen oder dem roten Kreuz oder aus eigener Initiative sollten die Armenbehörden Krankenmobilienmagazine gründen, um Fieberthermometer, Spucknäpfe, Desinfektionsapparate mietweise abgeben und teilweise auch verkaufen zu können. Die Desinfektion sollte nicht erst nach Schluß der Krankheit vorgenommen werden, sondern im Interesse der ganzen Familie und speziell der Pflegenden wäre eine regelmäßige Wiederholung während der Krankheit nötig. Gerade bei armen Familien wird die Desinfektion oft unterbleiben und zwar aus finanziellen Gründen; deshalb sollten die Armenbehörden sie von sich aus anordnen und natürlich für die Kosten aufkommen. Einige Franken Auslagen für Formalinpastillen oder für das Autanverfahren können viele hundert Franken ersparen, indem die Familie des Tuberkulösen oder später einziehende Mieter vor Erkrankung behütet werden. Verweilt ein an Tuberkulose Erkrankter im Kreise seiner Familie, so ist dafür zu sorgen, daß er möglichst wenig von den Krankheitskeimen auf andere übertragen kann; deshalb sollte er allein in einem Bett schlafen; hat er keines für sich allein und fehlen die nötigen Geldmittel, so wird die Armenbehörde einzugreifen haben. Es wird auch empfohlen, etwa ein Zimmer hinzu zu mieten, um die Absonderung besser durchführen zu können. Es wird aber selten möglich sein, im gleichen Hause ein frei stehendes Zimmer zu finden, während das Mieten einer größeren Wohnung mit Zuschuß an den Hauszins aus der Armenkasse eher zum gewünschten Ziele führt. Die Gesunden von den Kranken zu trennen, wird in vielen Fällen leichter zu erreichen sein durch die Herausnahme der gesunden Kinder aus der Familiengemeinschaft und Verbringung in andere Umgebung. Wenn Gutscheine für Nahrungsmittel ausgestellt werden, so darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß gerade bei Tuberkulösen kräftige und genügende Nahrung von großer Bedeutung ist, weshalb die Armenbehörden bei der Bemessung des zu Bewilligenden nicht zur Unternährung verführen sollen. Man soll nicht sagen können, daß das Bewilligte zu viel zum Sterben und zu wenig zum Leben sei.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Frage der Zentralisation und Organisation der stadtzürcherischen Wohltätigkeit.

Vortrag, gehalten an der Generalversammlung der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich vom 12. September 1910 von Chefsekretär Dr. C. A. Schmid.

Vom Zentralvorstand unserer Pflege ist dem Sprechenden der ehrenvolle Auftrag geworden, zu Ihnen, verehrte Anwesende, über die vorhandene Zersplitterung der Fürsorgetätigkeit in unserer Stadt und über die offensichtliche Notwendigkeit ihrer Zusammenfassung und Organisation zu reden. Vom Zentralvorstand, der es sich angelegen sein läßt, für die Zeichen der Zeit ein offenes Auge zu haben und im Interesse der Allgemeinheit an der zeitgemäßen Fortbildung der Prinzipien und Formen und der Ordnung der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit an seinem Orte mitzuarbeiten. Der Gegenstand unserer heutigen Besprechung ist nicht nur überhaupt statutengemäß mit ein Programmypunkt der freiwilligen Armenpflege, sondern zur Zeit geradezu aktuell im höchsten Grade. Es ist wohl mit Recht anzunehmen, daß die Mitglieder der Armenpflege sich dafür interessieren oder interessierter lassen.

Die äußere Veranlassung zum heutigen Vortrage bietet das kürzlich erfolgte Erscheinen des Werkes über die 3697 Veranstaltungen und Vereine für soziale Fürsorge in der Schweiz, Zürich 1910, 614 Seiten, Preis Fr. 4.50, herausgegeben von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft und redigiert von dem ehemaligen Sekretär der freiwilligen Armenpflege, Pfarrer Albert Wild in Mönchaltorf, der mit dem Sprechenden zusammen im Jahre 1900 das Buch „Zürich, deine Wohlthaten erhalten dich“, 167 stadtzürcherische Anstalten betreffend, publizierte. Jene sozusagen lückenlose Publikation übt auch die Veranstaltungen der Fürsorge in der Stadt Zürich auf und zwar folgende:

Veranstaltungen der Fürsorge
(ohne die öffentlichen Krankenanstalten).

A. Für Jugendliche
in der Stadt Zürich.

Anstalten	
Stiftungen	Vereine
Ämter	

19 28

B. Für Erwachsene
in der Stadt Zürich.

Anstalten	
Stiftungen und Fonds	Vereine
Ämter	

84 65

Gesamtübersicht für die Stadt Zürich.

Zahl der Veranstaltungen und Vereine

1. Wöchnerinnvereine <i>sc.</i>	6
2. Kinderkrippen <i>sc.</i>	46
3. Ferienkolonien	27
4. Versorgungsgelegenheiten	25
5. Haushaltungswesen	4
6. Mädchenheime	8
7. Rettungshäuser	2
8. Lehrlingswesen <i>sc.</i>	11
9. Stellenvermittlung	9
10. Rechtsrat	4
11. Suppenanstalten	6
12. Alkoholbekämpfung	14
13. Arbeitslosenfürsorge	9
14. Entlassene Sträflinge	2
15. Herbergswesen	8
16. Altersasyle	10
17. Hülfsvereine	15
18. Krankenfürsorge	46

Total 252

Die erstaunlich große Zahl von Vereinen und sonstigen Veranstaltungen, die wir neben den bekannten gleichartigen oder verwandten Einrichtungen amtlichen Charakters auf dem Gebiete der Wohltätigkeit an der Arbeit sehen, sind mit der Annahme eines ungewöhnlich regen altruistischen Sinnes unserer Bevölkerung allein nicht erklärt und gerechtfertigt. Es muß unbedingt ein tieferer volkswirtschaftlicher Untergrund wirksam sein. Und in der Tat macht die Auffindung desselben keine Beschwerde. Er liegt darin, daß unsere sozialpolitische Gesetzgebung noch weit zurück ist. Wohl haben wir ja z. B. eine Arbeitslosenunterstützung der Stadt im Winter, aber auch sie ist genötigt, durch eine Karenzzeit ihren Wirkungskreis und damit ihren Wirkungsgrad einzuschränken. Wir haben aber vor allen Dingen keine obligatorische Krankenversicherung, keine obligatorische Unfallversicherung, keine Alters- und Invalidenversicherung, wir haben keine allgemeine öffentliche Wohnungsfürsorge. Daher die objektive Möglichkeit für alle die Hülfsvereine aller Art, obwohl alle diese Vereinstätigkeit zusammen die aufgezählten sozialpolitischen Maßnahmen bei weitem nicht ersetzen kann. Aber es ist eine feststehende Tatsache, daß das Fehlen der Sozialpolitik dem „Überwuchern“ der Armenpflege wie auch der Wohltätigkeit ruft.

Aber Pfarrer Wild weiß nichts davon zu berichten, daß alle diese Fürsorgeinstanzen oder auch nur ein erheblicher Teil davon untereinander in einer planmäßigen organischen Verbindung stehen und arbeiten. Wäre dem so, so hätte diese erfreuliche Tatsache dem erfahrenen Fachmann nicht verborgen bleiben können. Er hätte ihrer unbedingt sehr lobende Erwähnung getan. Schon wegen ihrer großen Seltenheit — und dann wegen der ausgezeichneten Folgen für den rationellen Betrieb der Wohltätigkeit, die ihr mit Recht von allen anerkannten Autoritäten des Armenwesens nachgerühmt werden.

Also die Zusammenfassung der Fürsorgetätigkeit besteht auch in unserer Stadt Zürich nicht. Schluß ist zwar in bezug auf die öffentlichen, nicht aber in bezug auf die privaten Anstalten vorhanden, noch besteht ein Zusammenschluß oder ein befriedigendes planmäßiges Zusammenarbeiten zwischen öffentlichen und privaten Veranstaltungen. Dieser Zustand hat zur tatsächlichen Folge, daß die verschiedenen freien und unabhängigen Instanzen sich gegenseitig ihre Bestrebungen durchkreuzen und daß fortwährend erhebliche Beträge, ohne den gewollten Nutzen zu bringen, verausgabt werden. Zur teilweisen Entschuldigung muß darauf hingewiesen werden, daß bei uns die wohltätigen Vereine nicht — wie es den Forderungen aller Kenner entspricht — sich an „die“ öffentliche Armenpflege als ihren organischen Mittelpunkt anschließen können, aus dem einfachen Grunde, weil bei uns die öffentliche, d. h. die gesetzliche Armenpflege sich ausschließlich der Ortsgemeinde bürger annimmt und anzunehmen hat. In der Stadt Zürich sind derart von den rund 190,000 Einwohnern rund 150,000 überhaupt ohne gesetzliche Armeninstanz am Wohnorte, während allerdings für die in Zürich wohnenden Bürger der Stadt Zürich die bürgerliche Armenpflege als die gesetzliche Armeninstanz zuständig ist. Es kann somit gegenüber unseren Wohltätigkeitsveranstaltungen, die sich naturgemäß fast ausschließlich mit den Nichtbürgern befassen, auch nicht, wie z. B. in Berlin oder in Frankfurt a. M., der Vorwurf erhoben werden, daß sie „störend in die Ordnung der öffentlichen Armenfürsorge eingreifen“, und daß sie aus diesem Grunde durch Gesetzgebung und Verwaltung zwangsläufig in Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege gebracht werden müssten. Im ganzen deutschen Reich — mit alleiniger Ausnahme von Bayern — besteht eben seit 40 Jahren das Wohnortsprinzip im Armenwesen zu Recht. Unser bürgerliches Armengesetz aus dem Jahre 1853 verlangt zwar auch die Angliederung der Privatwohltätigkeit an die gesetzliche, d. h. eben die bürgerliche Armenpflege. Heute aber sind, speziell in den großen Stadtgemeinden, kaum noch 20—25 % der Einwohner zugleich auch Ortsbürger. Volkswirtschaftlich und sozial hat somit heute in solchen Gemeinwesen die gesetzliche Armenpflege als bürgerliche eigentlich die Monopolstellung de facto verloren, und es sollte da mit Recht und eigentlich die gesetzliche Armenpflege die Einwohnerarmenpflege sein. Selbstverständlich wäre dann diese mit vollem Rechte befugt, von der Mannigfaltigkeit der privatwohltätigen Veranstaltungen die Angliederung und das planmäßige Zusammenarbeiten zu verlangen. Nun haben wir zwar in Zürich eine Einwohnerarmenpflege, die sich prinzipiell der sämtlichen Niedergelassenen und Durchreisenden annimmt, aber sie ist eben, wenn auch eine halbamtliche, doch keine gesetzliche, sondern selbst auch eine freiwillige, d. h. private Anstalt, die als solche, wenn sie auch mit öffentlichem Auftrag amtet und in sehr bedeutendem Maße von der Stadt unterstützt wird, keine gesetzlichen Rechte zur Organisation der übrigen Privatwohltätigkeit besitzt oder bekommt.

(Fortsetzung folgt.)

Bern. Das neue Armenpolizeigesetz. Der Vortrag der Armendirektion an den Regierungsrat zu Handen des Großen Rates betreffend Revision des Armenpolizeigesetzes von 1858 und des Gesetzes betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten von 1884 liegt vor. Das Gesetz bezweckt vorerst einheitliche Regelung der armenpolizeilichen Bestimmungen und Anpassung der alten an die neuen Verhältnisse. Bei allem soll der Grundsatz der Milde walten, doch soll rascheres Vorgehen der Behörden ermöglicht werden, wo es notwendig ist. Endlich handelt es sich um eine Erweiterung des Gebiets armenpolizeilicher Maßnahmen. Über den ursprünglichen, von Hrn. Pfarrer Lötscher in Wimmis, einem Adjunkt des kantonalen Armeninspektorates in Bern, verfaßten Entwurf ist bereits im 6. Jahrgang, Seite 13, referiert worden.

Wir möchten vor allem zwei Punkte erwähnen: Die vorgesehene Armenverpflegungsanstalt für Leute von bösartigem Charakter. In den bernischen Armenverpflegungsanstalten werden bei 3300 Personen verpflegt. Meist sind es solche, die aus Gebrechlichkeit oder andern Gründen nicht in private Pflege gegeben werden können, hauptsächlich würdige Arme, Greise und Greisinnen, die sich nicht mehr selber durchbringen können. Aber die Vorsteher aller dieser Armenhäuser erklären, daß es unter den Verpflegten Elemente gibt, welche wegen ihrer Charaktereigenschaften ihrer Umgebung den Anstaltsaufenthalt zur Plage machen. Für solche ist die neue Anstalt berechnet. Es soll keine Strafanstalt sein; die Leute sollen die notwendige Pflege, aber auch den nötigen Zwang